

# **Förderrichtlinie Umwelt-Klima-Energie der Gemeinde Uttenreuth**

## **1. Rechtsgrundlage und Zweck**

Der Gemeinderat der Gemeinde Uttenreuth hat in seinen Sitzungen vom 26.07.2022 die folgende Förderrichtlinie beschlossen. Diese ersetzt alle bislang bestehenden Förderrichtlinien der Gemeinde Uttenreuth und dient der Förderung von umwelt- und klimafreundlichen Investitionen und Maßnahmen der Bürgerschaft.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden die Förderbereiche Erneuerbare Energien, Mobilität und Klimaschutz.

### **2.1 Förderbereich Erneuerbare Energien**

Im Förderbereich Erneuerbare Energien werden gefördert:

- Batteriestromspeicher
- Photovoltaikanlagen, die von einer anerkannten Prüfstelle auf die Einhaltung der Mindestanforderungen nach gültigen nationalen und internationalen Normen begutachtet sind, in Kombination mit einem Batteriestromspeicher

### **2.2 Förderbereich Mobilität**

Im Förderbereich Mobilität werden - als Neuware oder als Gebrauchtware bei einem Fachhändler mit einer Garantie von mind. 3 Jahren oder als Gebrauchtware aus einem Privatverkauf unter Vorlage des Originalkaufbelegs der Erstbeschaffung und ggf. Reparatur-/Wartungsbelegen sofern glaubhaft von einer Mindestnutzungsdauer von 3 Jahren ausgegangen werden kann - gefördert:

- Lastenfahrräder (auch zur Personenbeförderung)
- Lastenfahrräder mit elektrischer Unterstützung (auch zur Personenbeförderung)
- Kinder-Fahrradanhänger

### **2.3 Förderbereich Klimaschutz**

Im Förderbereich Klimaschutz werden gefördert:

- Materialkosten für Maßnahmen zur Wärmedämmung in Eigenleistung im Eigenheim

## **3. Zuwendungsempfänger\*innen**

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts. Für den Förderbereich Erneuerbare Energien erstreckt sich die Förderberechtigung auf die in ihrem Eigentum stehenden Gebäude und Wohnungen in Uttenreuth. Für den Förderbereich Mobilität sind zusätzlich Vereine und Gewerbetreibende antragsberechtigt.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Für den Förderbereiche Erneuerbare Energien sind Mieter\*innen von Wohnungen mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümer\*innen antragsberechtigt. Für den Förderbereich Erneuerbare Energien ist bei Eigentumswohnungen die Eigentümergemeinschaft der Wohnanlage antragsberechtigt.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

### **5.1. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung im Förderbereich Erneuerbare Energien**

Bei der Zuwendung im Förderbereich Erneuerbare Energien handelt es sich um eine Projektförderung mit einer gedeckelten Festbetragsfinanzierung pro jeweilig gängiger Leistungseinheit bzw. Größe der Anlage. Die

Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Anzahl der förderfähigen Maßnahmen beschränkt sich auf eine Maßnahme / einen Fördergegenstand pro Zuwendungsempfänger\*in. Die Zuschusshöhe wird dabei wie folgt berechnet:

- Für Batteriestromspeicher ab 3 kWh werden 100,- Euro Zuschuss pro Kilowatt-Stunde gedeckelt auf ein Maximum von 1.000,- Euro pro Antrag gewährt.
- Für Batteriestromspeicher in Kombination mit einer Photovoltaikanlage ab 3 kWh werden 150,- Euro Zuschuss pro Kilowatt-Stunde / Kilowatt-Peak gedeckelt auf ein Maximum von 1.500,- Euro pro Antrag gewährt.

### **5.2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung im Förderbereich Mobilität**

Bei der Zuwendung im Förderbereich Mobilität handelt es sich um eine Projektförderung mit gedeckelten Festbetragsfinanzierung. Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Anzahl der förderfähigen Maßnahmen beschränkt sich auf eine Maßnahme / einen Fördergegenstand pro Zuwendungsempfänger\*in innerhalb von 5 Jahren. Die Zuschusshöhe wird dabei wie folgt berechnet:

- Für Lastenfahrräder wird eine Pauschale von 400,- Euro, gedeckelt auf 60% der tatsächlichen Anschaffungskosten gewährt.
- Für Lastenfahrräder mit elektrischer Unterstützung wird eine Pauschale von 400,- Euro, gedeckelt auf 60% der tatsächlichen Anschaffungskosten gewährt.
- Für Kinder-Fahrradanhänger wird eine Pauschale von 100,- Euro, gedeckelt auf 60% der tatsächlichen Anschaffungskosten gewährt.

### **5.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung im Förderbereich Klimaschutz**

Bei der Zuwendung im Förderbereich Klimaschutz handelt es sich um eine gedeckelte Anteilfinanzierung. Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Anzahl der förderfähigen Maßnahmen beschränkt sich auf eine Maßnahme / einen Fördergegenstand pro Zuwendungsempfänger\*in. Die Zuschusshöhe wird dabei wie folgt berechnet:

- Für Materialkosten für Maßnahmen zur Wärmedämmung in Eigenregie im Eigenheim werden 10% der tatsächlichen Anschaffungskosten, gedeckelt auf 1.000,- Euro gewährt.

## **6. Zuwendungsbestimmungen**

### **6.1 Kumulierbarkeit**

Die Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist zulässig, sofern dies die Regularien des zugrundeliegenden Förderprogramms erlauben und die Summe der beanspruchten Fördermittel nicht die Investitionen übersteigen.

Übersteigt die Summe der beanspruchten Fördermittel im Förderbereich Mobilität 60% der Investitionen, so wird der Zuschuss nur anteilig ausgezahlt, sodass die Summe der Fördermittel maximal 60% ergibt.

### **6.2 Zweckbindungsfrist**

Die geförderten Sachen aus dem Förderbereich Erneuerbare Energien müssen sich auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Uttenreuth befinden und sind nach der Anschaffung mindestens zehn Jahre ordnungsgemäß zu unterhalten und zu betreiben. Die geförderten Sachen aus dem Förderbereich Mobilität sind nach der Anschaffung mindestens drei Jahre ordnungsgemäß zu unterhalten und zu nutzen. Innerhalb des jeweiligen Zeitraums darf eine

geförderte Sache nicht außer Betrieb genommen und / oder veräußert werden. Die vorzeitige Außerbetriebnahme und / oder Veräußerung führt regelmäßig zum Widerruf der Zuwendung.

### **6.3 Umlegen auf Mieten**

Im Falle einer Vermietung dürfen die durch Zuschüsse abgedeckten Kosten weder direkt noch indirekt auf Mieten umgelegt werden.

## **7. Verfahren**

### **7.1 Bewilligungsbehörde**

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat die Gemeinde Uttenreuth die Stabsstelle Umwelt-Klima-Energie der Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth beauftragt.

Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth  
Erlanger Straße 40  
91080 Uttenreuth

Internet: [www.vg-uttenreuth.de](http://www.vg-uttenreuth.de)  
E-Mail: [foerderungen-uke@vg-uttenreuth.de](mailto:foerderungen-uke@vg-uttenreuth.de)  
Tel.-Nr.: 09131 / 5069 - 306

### **7.2 Antragsverfahren**

Für die Förderbereiche Erneuerbare Energien und Mobilität kann ein Zuschuss nicht gewährt werden, wenn die antragstellende Person zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits mit der Maßnahme begonnen hat. Als Maßnahmenbeginn gilt der erste Abschluss eines der Ausführung zuzurechnende Liefer- oder Leistungsvertrag. Es ist möglich einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu beantragen. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden und sind nicht förderschädlich. Für den Förderbereich Klimaschutz kann ein Zuschuss nicht gewährt werden, wenn der Maßnahmenbeginn länger als drei Monate zurückliegt.

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellte Antragsformular. Folgende Unterlagen sind grundsätzlich zwingend einzureichen:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Einen detaillierten Kostenvoranschlag einer Fachfirma / ein detailliertes Kaufangebot, der / das nicht älter als 3 Monate ist und aus dem die beantragte Maßnahme und die angesetzten Angaben deutlich hervorgehen

Folgende Unterlagen können freiwillig eingereicht werden:

- Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn

Abhängig vom jeweiligen Fördergegenstand sind ggf. weitere Unterlagen zwingend einzureichen. Diese finden Sie in den Anlagen zu den jeweiligen Förderbereichen.

### **7.2 Bewilligungsverfahren**

Anträge werden anhand des Eingangsdatums der vollständigen Einreichung mit einer Platzziffer versehen und chronologisch bearbeitet, solange entsprechende Haushaltsmittel für die Förderung zur Verfügung stehen.

### **7.3 Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt unbar nach Abschluss der Prüfung sämtlicher im Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren vorzulegenden Unterlagen. Die Unterlagen aus dem Verwendungsnachweisverfahren müssen spätestens 12 Monate nach der Bewilligung der Förderung vorgelegt werden. Eine begründete Fristverlängerung kann gewährt werden.

Die Auszahlung erfolgt jeweils zum Ende des Quartals (31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines Jahres). Dabei kommen alle Zuschüsse zur Auszahlung deren Unterlagen aus dem Verwendungsnachweisverfahren vollständig 14 Tage vor Ende des Quartals vorliegen.

#### **7.4 Verwendungsnachweisverfahren**

Folgende Unterlagen sind grundsätzlich zwingend einzureichen:

- Vollständig ausgefülltes Auszahlungsformular
- Abschlussrechnung einer Fachfirma / Rechnung aus der die beantragte Maßnahme und die tatsächlichen Angaben deutlich hervorgehen
- Zahlungsbeleg

Abhängig vom jeweiligen Fördergegenstand sind weitere Unterlagen zwingend einzureichen. Diese finden Sie in den Anlagen zu den jeweiligen Förderbereichen. Es steht im Ermessen der Bewilligungsbehörde zusätzlich geeignete Unterlagen und/oder Nachweise anzufordern.

#### **7.5 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

#### **8. Geltungsdauer**

Diese Förderrichtlinie tritt ab dem xx.xx.2022 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Uttenreuth, den xx.xx.2022

Frederic Ruth  
I. Bürgermeister  
Gemeinde Uttenreuth

## **Anlage 1: Förderbereich Erneuerbare Energien**

Folgende Unterlagen sind im Förderbereich Erneuerbare Energien im Antragsverfahren in bestimmten Fällen zwingend einzureichen:

Bei Mietobjekten:

- Einverständniserklärung der Eigentümerin / des Eigentümers / der Eigentümer\*innen des Objektes

Bei Eigentümergemeinschaften:

- Einwilligung aller Eigentümer\*innen des Objektes

Folgende Unterlagen sind im Förderbereich Erneuerbare Energien im Verwendungsnachweisverfahren zusätzlich zwingend einzureichen:

Bei Photovoltaikanlagen:

- Nachweis des Eintrages ins Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur

## **Anlage 2: Förderbereich Mobilität**

Folgende Unterlagen sind im Förderbereich Mobilität im Verwendungsnachweisverfahren in bestimmten Fällen zwingend einzureichen:

Bei dem Erwerb von Gebrauchtware über einen Fachhändler:

- Garantie über die Nutzungsdauer von drei Jahren (bei sachgemäßem Gebrauch)

Bei dem privaten Erwerb von Gebrauchtware:

- Originalkaufbeleg (der Erstanschaffung)
- Reparatur- und Wartungsbelege